

# Bekanntmachung eines Zuschlags ohne Ausschreibung oder nach einem Wettbewerb

**ANHANG J6**

KAPITEL VON SIMAP.CH (mit * gekennzeichnete Rubriken sind auf simap.ch zwingend auszufüllen)	STANDARDTEXTE FREIBURG	STANDARDTEXTE GENF	STANDARDTEXTE JURA	STANDARDTEXTE NEUBURG	STANDARDTEXTE WALLIS	STANDARDTEXTE WAADT	BEMERKUNGEN
0.1 Ihre Dossierreferenz							Name oder Referenz-Nr. des Auftrags. Entspricht manchmal der Buchungsnummer des Auftrags, anhand der die Fakturierung bzw. die Einhaltung des Budgets überwacht werden können.
0.2 Auftragsart							Wählen Sie das Feld mit der passenden Auftragsart. Bei sogenannten gemischten Aufträgen, die verschiedene Auftragsarten beinhalten, ist der Wert der anteilmässig wichtigsten Auftragsart für die Zuordnung des gesamten Auftrags und die Bestimmung der anwendbaren Schwellenwerte massgebend.
0.3 Verfahrensart							Bedingungen gemäss GPA, Art. XIX 5): in der Auswahlliste auswählen.
0.4 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag							Wählen Sie das passende Feld, je nachdem ob das Verfahren gemäss den Schwellenwerten dem Staatsvertragsbereich untersteht oder nicht.
0.5 Gewünschtes Publikationsdatum Kantonales Amtsblatt und Simap							Wenn Sie auf «Publikation in einem weiteren Amtsblatt» klicken, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Ausschreibung in einem zweiten kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen (nicht in allen Kantonen gültig).
<b>1 Auftraggeber</b>							
1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers							Bedarfsstelle/Vergabestelle ist die Stelle oder Behörde, die zur Auftragsvergabe befugt ist. Bei dieser Stelle oder Behörde handelt es sich nicht unbedingt um die Auftragsempfängerin. Beschaffungsstelle/Organisator ist die interne oder externe Stelle, die für die Organisation des Verfahrens verantwortlich ist. Dabei handelt es sich nicht unbedingt um die Stelle, die den Auftrag vergibt oder empfängt.
1.2 Art des Auftraggebers							Wird automatisch vom Meldestellenprofil übernommen.
<b>2 Beschaffungsobjekt</b>							
2.1 Projekttitel der Beschaffung*							Fügen Sie nur den Projekttitel und eine kurze Beschreibung des Auftrags ein.
2.2 Gemeinschaftsvokabular							
<b>3 Zuschlagsentscheid</b>							
3.1 Zuschlagskriterien	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
3.2 Zuschlagsempfänger*							In einigen Kantonen sind Angaben über den Preis obligatorisch.
3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides*	Geben Sie die Ausnahme Klausel an, kraft derer der Auftrag freihändig vergeben wurde.	Geben Sie die Ausnahme Klausel an, kraft derer der Auftrag freihändig vergeben wurde.	Geben Sie die Ausnahme Klausel an, kraft derer der Auftrag freihändig vergeben wurde.	Geben Sie die Ausnahme Klausel an, kraft derer der Auftrag freihändig vergeben wurde.	Geben Sie die Ausnahme Klausel an, kraft derer der Auftrag freihändig vergeben wurde.	Geben Sie die Ausnahme Klausel an, kraft derer der Auftrag freihändig vergeben wurde.	
<b>4 Andere Informationen</b>							

# Bekanntmachung eines Zuschlags ohne Ausschreibung oder nach einem Wettbewerb

**ANHANG J6**

KAPITEL VON SIMAP.CH (mit * gekennzeichnete Rubriken sind auf simap.ch zwingend auszufüllen)	STANDARDTEXTE FREIBURG	STANDARDTEXTE GENF	STANDARDTEXTE JURA	STANDARDTEXTE NEUENBURG	STANDARDTEXTE WALLIS	STANDARDTEXTE WAADT	BEMERKUNGEN
<b>4.1 Ausschreibung</b>	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
<b>4.2 Datum des Zuschlags</b>	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
<b>4.3 Anzahl eingegangene Angebote</b>	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
<b>4.4 Sonstige Angaben</b>							Der Auftraggeber kann hier alle übrigen Angaben machen, die ihm unerlässlich erscheinen und die er nicht in einer anderen Rubrik erfassen konnte.
<b>4.5 Rechtsmittelbelehrung</b>	<p>Dieser Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen ab Veröffentlichung mit Beschwerde angefochten werden; bei Beschaffungen des Staates Freiburg: beim Kantonsgericht, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg; bzw. bei Beschaffungen der Gemeinden beim:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberamt des Saanebezirks OSA, Reihengasse 51, Postfach 1622, 1701 Freiburg.</li> <li>• Oberamt des Sensebezirks OSEN, Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tafers.</li> <li>• Oberamt des Greyerbezirks OGR, Château, Postfach 192, 1630 Bulle.</li> <li>• Oberamt des Seebezirks OSEE, Schlossgasse 1, Postfach, 3280 Murten.</li> <li>• Oberamt des Glanebezirks OGL, Au Château, Postfach 96, 1680 Romont.</li> <li>• Oberamt des Broyerbezirks OBR, Ch. du Donjon 1, Postfach 821, 1470 Estavayer-le-Lac.</li> <li>• Oberamt des Vivisbachbezirks OVI, Ch. du Château 11, Postfach 128, 1618 Châtel-St-Denis.</li> </ul>	<p>Gegen diesen Zuschlag kann innert 10 Tagen ab seiner Publikation im Amtsblatt bei der Chambre administrative de la Cour de Justice genevoise, rue du Mont-Blanc 18, case postale 1956, 1211 Genève 1, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss sich auf die vorliegende Ausschreibung beziehen und ist in zwei Exemplaren einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers zu enthalten.</p>	<p>Dieser Entscheid kann innert 10 Tagen ab Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Verwaltungskammer des Kantonsgerichts angefochten werden. Das Einspracheverfahren ist ausgeschlossen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der/die Präsident/in der Verwaltungskammer des Kantonsgerichts kann der Beschwerde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen. Die Beschwerdeschrift muss eine kurze Darlegung des Sachverhalts sowie die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten; beizulegen sind die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel dienenden Dokumente, über welche der Beschwerdeführer verfügt. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 127 Cpa 30.011). Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann u.a. die Unzulässigkeit der Beschwerde zur Folge haben.</p>	<p>Dieser Zuschlag kann innert 10 Tagen ab Veröffentlichung bei der Cour de droit public du Tribunal cantonal, rue du Pommier 1, 2001 Neuenburg, angefochten werden.</p>	<p>Da der Entscheid bereits schriftlich eröffnet wurde, kann diese Zuschlagsbekanntmachung nicht mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<p>Gegen diese Zuschlagsbekanntmachung kann innert 10 Tagen ab Veröffentlichung bei der Cour de droit administratif et public du Tribunal cantonal, Av. Eugène-Rambert 15, 1014 Lausanne, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss unterzeichnet sein und die Begehren und deren Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde beizulegen.</p>	